



Akademie Menschenrecht
Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE

ROM II-STATUT - GdM

Im vertraglichen Schuldverhältnis darf kein außervertragliches Schuldverhältnis entstehen -
pacta sunt servanda.

Anzuwenden ist das Völkerstrafrecht bei unerlaubten Handlungen
gegen das zwingend-humanitäre Völkerrecht.

"acta iure imperii" zu unterscheiden durch imperatives Recht und Imperator

Vertrag im Völkerrecht voraus. Eine vorstaatliche Organisation steht rechtlich vor den über- und zwischenstaatlichen Verbindungen, die eine vor der Staatsgewalt der Vertragsstaaten **geschiedene öffentliche Gewalt** zu **Recht legitim** ausübt. Staatliche, zwischen- und überstaatliche Organisationen besitzen partielle Hoheitsverträge, aber nur die global-vorstaatliche Nicht-Regierung-Organisation ist universell und überall auf der Erde zu Recht berechtigt, **dessen Recht sich die Vertragsstaaten zugunsten des genfer Abkommens in Art. 24 (3), 25 GG entäußert haben**. Die vorstaatlichen Organisationen stellen weder einen Staat noch einen Bundesstaat, sondern eine Rechtsgesellschaft eigener Kategorie im Transzendenz-bezug dar.

Art. 1 Anwendungsbereich

Das außervertragliche Schuldverhältnis gilt global nach dem kategorischen Imperativ ("acta iure imperii") bei Verletzung der Gebote (ius gentium) für und gegen jeder Mann bei Grundrechtverletzung. Jeder Mann umfaßt den Menschen und auch das Inhaber- und Urheberrecht an der Person, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Art. 2 Außervertragliche Schuldverhältnisse

(1) Der Begriff des Schaden enthält sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- unerlaubten Handlung,
- einer ungerechtfertigten Bereicherung,
- einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder
- eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")

und umfaßt neben dem immateriellen und materiellen **Schaden den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden.**

(2) Die Obligation gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, deren Entstehen wahrscheinlich ist.

(3) Sämtliche Bezugnahmen auf

a) ein schadensbegründendes Ereignis gelten auch für schadensbegründende Ereignisse, deren Eintritt wahrscheinlich ist, und

b) einen Schaden gelten auch für Schäden, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

Art. 3 Universelle Anwendung

Das Recht auf Obligation ist auch auf Staaten, Länder, Behörden und Organisationen gesamt Schuldnerisch anzuwenden, denn die Obligation ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchte sie das Menschenrecht und die Grundfreiheit, die in der Präambel im Transzendenzbezug im humanitären Völkerrecht zwingend ist.

Art. 4 Allgemeine Kollisionsnorm

Bei Rechtskollision im vertraglichen Schuldverhältnis, aus der das außervertragliche Schuldverhältnis entsteht, gelten im Heiligen Auftrag die Gebote, das Völkerrecht und Völkerstrafrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden.

Die Obligation ist universell anwendbar und gültig, da die Jurisfiktio der Staaten in Art. 73 UN-Charta für den Heiligen Auftrag gebunden sind, denn die Jurisfiktio fingiert

- **Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,**
- **Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,**
- **Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,**
- **Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung**

und verleumdet

- **Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung in der öffentlichen Ordnung.**

Art. 5 Produkthaftung

Obligationen in der Produkthaftung sind an keine Form und keine Norm, an keine partielles Territorium im Völkerrecht gebunden, da das Recht der Obligation global und Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen bevorrechtigt anzuwenden ist.

Gewerblich-juristische Personen in der öffentlichen Rechtsordnung müssen eine Betriebserlaubnis von einem Völkerrechtstitelträger sowie eine Haftpflichtversicherung für jeden Bediensteten aufweisen.

Der geschädigte Mensch kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des verantwortlich Haftenden oder in der Organisationshaftung für das Produkt Rechtsverletzung geltend machen.

Art. 6 Recht auf Namen, Inhaber- und Urheberrecht, Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten

Bei rechtmäßigbräuchlicher Benutzung eines Namen, des Inhaber- und Urheberrecht des Menschen besteht Obligationspflicht.

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen, da Recht mit Verfassungrang in der öffentlichen Ordnung unverletzlich und unveräußerlich, also nicht verhandelbar ist.

Art. 7 Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Obligation ist oder sind die Verantwortlichen der rechtschuldverpflichtete Person für den fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlich herbeigeführten Schaden in der Gesamtschuldhaftung verantwortlich.

Art. 8 Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

Das geistige Eigentum eines Menschen steht unter besonderem Schutz und verletzlich, unveräußerlich und kann als Individualrecht nicht vorsätzlich auf Dienstleister ohne Zustimmung übertragen werden.

Art. 9 Arbeitskampfmaßnahmen

Vorsätzliche Schäden eines Arbeitskampfes gegen die Gesellschaft unterstehen der Obligation, wenn dadurch Not, Notstand, Notwehr und Selbsthilfe eine Gefahr entsteht.

Art. 10 Ungerechtfertigte Bereicherung

Ist aus einem außervertraglichem Schuldverhältnis eine ungerechtfertigte Bereicherung entstanden, so ist die Obligation auf die Bereicherung anzuwenden und die Bereicherung an die Gläubiger herauszugeben oder an die Gesellschaft der Menschen zurückzuführen.

Art. 11 Geschäftsführung ohne Auftrag

Ist aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden, so ist die Obligation auf alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Schäden anzuwenden.

Ein Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Straftat gegen das Völkerrecht zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft und ist in der Organisationshaftung.

Ein Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft und ist in der Organisationshaftung, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

Milde oder Minderung findet in diesem Fall keine Anwendung, weil das humanitäre Völkerrecht zwingendes Recht ist. Das Völkerrecht muß vor Bundes- und Landesgesetzen in der öffentlichen Ordnung mit Verfassungsrang angewandt werden, so daß Unwissenheit nicht vor Strafe schützt.

Art. 12 Verschulden bei Vertragsverhandlungen

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluß eines Vertrags, unabhängig davon, ob der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde oder nicht, tritt die Obligation bei einem Schaden in Kraft.

Art. 13 Pflicht zur Schadenminderung

Der Verantwortliche eines Schaden aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis hat die Pflicht zur Schadenminderung. Kein Verantwortlicher einer Person kann sich von der Verantwortlichkeit für die Schadenminderung befreien, die dem Verantwortlichen der Person selbst oder einem andern Verantwortlichen einer Person auf Grund der in der Garantienpflicht im Recht der Verträge, im vertraglichen Schuldverhältnis entstehenden Verletzungen zufallen.

Art. 14 Freie Rechtswahl

Bei einem außervertraglichem Schuldverhältnis kann der geschädigte Mensch in Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand durch eine Vereinbarung nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses bei der Feststellung von offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen frei wählen, denn offensichtlichen und offenkundigen Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis.

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben und lässt Rechte Dritter unberührt.

Art. 15 Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts

Das Recht auf Obligation, das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

- a) den Grund und den Umfang der Haftung einschließlich der Bestimmung der Verantwortlichen der Personen, die für ihre Handlungen haftbar gemacht werden können.**
- b) die Haftungsausschlußgründe sowie jede Beschränkung, Gesamthaftung oder Teilung der Haftung ist im zwingend-humanitären Recht durch den Kontrahierungszwang in der beredten Zustimmung zur Bestimmung der objektiven Tatsachen in der Wahrheit bestimmt.**
- c) das Vorliegen, die Art und die Bemessung des Schadens oder der geforderten Wiedergutmachung.**
- d) die Maßnahmen, die ein Gericht innerhalb der Grenzen seiner verfahrensrechtlichen Befugnisse zur Vorbeugung, zur Beendigung oder zum Ersatz des Schadens anordnen kann.**
- e) die Übertragbarkeit, einschließlich der Vererbbarkeit, des Anspruchs auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung.**
- f) die Verantwortlichen der Personen, die Anspruch auf Ersatz eines individuell (Mensch- Recht) und individual (Person-Gesetz) erlittenen Schadens haben.**
- g) die Haftung für die von einem anderen begangenen Handlungen.**
- h) die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen nach Amnestie und die Vorschriften über Unverjährbarkeit des Recht ohne Amnestie.**

Art. 16 Eingriffsnormen

Ein außervertragliches Schuldverhältnis ist frei wählbar und unterliegt keiner Form der Norm.

Die Feststellung der Obligation erfolgt in Grund und Höhe des Schaden.

Art. 17 Sicherheits- und Verhaltensregeln

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Verantwortlichen der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind nicht faktisch, sondern tatsächlich und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft notwendig und nicht im Nutzen bestanden haben.

Aus einer Not-, Notstand-, Notwehr- und Selbsthilfe, bei unmittelbarer Gefährdungshandlung des unverschuldeten Verantwortlichen, sind Obligation gegen den Verantwortlichen der Person unzulässig.

Art. 18 Direktklage gegen den Versicherer des verantwortlich Haftenden

Jeder Mann kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des verantwortlich Haftenden oder in der Organisationshaftung geltend machen.

Gewerbliche Verbände juristischer Personen müssen neben ihrer Betriebserlaubnis in der Aufsicht von Rechttitelträgern auch die Haftpflichtversicherung in der Organisationshaftung nachweisen.

Wird ein Verantwortlicher einer Person auf frischer Straftat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jeder Mann befugt und berechtigt die vorläufige Festnahme für die Obligation(en) anzuordnen oder durchzuführen.

Jeder Mann ist jeder Zeit im vertraglichen Schuldverhältnis berechtigt und befugt, die Betriebserlaubnis und die Haftpflichtversicherung neben der Identität, haft- und ladungsfähige Anschrift von Bediensteten in gewerblichen Verbänden juristischer Personen vorzeigen zu lassen.

Jede Zuwiderhandlung oder Erschwernis der Nachweisprüfung führt zu einer Obligation im öffentlichen Recht (Ordnungswidrigkeit)

Art. 19 Übergang der Rechtsforderung

Obligationen sind vollstreckbar, da der Kontrahierungszwang im zwingend-humanitären Recht gilt.

Art. 20 mehrfache Haftung

Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner, so haften die Schuldner in der Organisationshaftung gesamtschuldnerisch.

Gehören mehrere Schuldner einem gewerblichen Verband juristischer Personen, so haften alle mittel- und unmittelbar für den Gesamtschaden, insbesondere bei der Verletzung der Menschenwürde, denn die Menschenwürde zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die Behauptung der Gewaltentrennung bei Grundrechtverletzung scheidet in der Verfassungsordnung begrifflich aus.

Art. 21 Form

Eine Rechtsverletzung, die ein außervertragliches Schuldverhältnis betrifft, ist formgültig, da die Obligation keine Form, Norm oder Freundlichkeit kennt.

Art. 22 Beweis

Obligationen unterliegen offenkundigen und offensichtlichen Tatsachen und keinem Fakt aus fiktionalen Aktionen.

Offenkundige und offensichtliche Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis. Kontrahierungen dürfen nur zum Zweck der einfachen Wahrheit geführt werden und dürfen nicht abgelehnt werden.

Art. 23 Öffentliche Ordnung

Die Anwendung einer Obligation kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung ("ordre public") offensichtlich unvereinbar ist.

Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Bedienstete in gewerblichen Verbänden juristischer Personen ohne Grundrechtberechtigung und Grundrechtbefugnis können sich auf das Grundrecht nicht berufen, wenn sie amtlich im Heiligen Auftrag nicht bestellt worden sind.

Art. 24 Völkerrecht

Völkerrecht des zwingend-humanitären Völkerrecht muß im Kollisionsfall vor Bundes- und Landesgesetzen angewandt werden.

Art. 25 Verzeichnis der Übereinkommen

Die Obligationspflicht ergibt sich in der öffentlichen Rechtsordnung im außervertraglichen Schuldverhältnis durch das Recht der Verträge.

Art. 26 Überprüfungs Klausel

Es gelten die universalen Restitutionsregeln für die Amnestie.

Art. 27 Zeitliche und räumliche Anwendbarkeit und Zeitpunkt des Beginns der Anwendung

Recht ist unverjährbar und global.